

Herr Ministerpräsident Wüst hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 2*). Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass der Antrag auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag an den Ausschuss für Kultur und Medien in der Federführung sowie an den Hauptausschuss überwiesen werden soll. Möchte jemand gegen diese Überweisungsempfehlung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann ist so überwiesen worden.

16 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede ebenfalls zu Protokoll gegeben (*Anlage 3*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Rechtsausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides war nicht der Fall. Dann haben wir soeben gemeinsam an den Rechtsausschuss überwiesen.

17 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

erste Lesung

Frau Ministerin Heinen-Esser hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 4*). Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen deshalb auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

18 Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16293

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 5*). Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuss in der Federführung; die Mitberatung geht an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Innenausschuss. Möchte jemand gegen die Überweisungen stimmen? Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16293** an die Ausschüsse **überwiesen**.

19 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 6*). Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Federführung; die Mitberatungen gehen an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wenn niemand gegen die Überweisungen stimmen möchte und sich auch niemand enthält – das habe ich gerade festgestellt –, dann haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16317** so einstimmig **überwiesen**.

20 Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes und des Landesbeamtengesetzes im Zusammenhang mit einer weiteren Verselbstständigung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16294

erste Lesung

Anlage 4

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts schlägt die Landesregierung eine Überarbeitung des Landwirtschaftskammergesetzes und der Wahlordnung der Landwirtschaftskammer (LK-Wahlordnung) in Form eines Mantelgesetzes vor.

Das derzeit geltende Landwirtschaftskammergesetz und die LK-Wahlordnung wurden zuletzt in den Jahren 2020 bzw. 2021 um notwendige Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ergänzt.

Aus zeitlichen Gründen konnte seinerzeit ein grundsätzlich bestehender allgemeiner Novellierungsbedarf des Gesetzes nicht umgesetzt werden. Zudem sind seitdem noch weitere Anpassungsnotwendigkeiten hinzugekommen. Aufgrund der Überarbeitung des Landwirtschaftskammergesetzes ist auch die LK-Wahlordnung als darauf fußende Rechtsverordnung zwingend anzupassen. Nachfolgend möchte ich Ihnen die wesentlichen Aspekte der Novellierung vorstellen:

Notwendiger Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus veränderten und aktuellen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit, dem notwendigen Austausch überkommener rechtlicher Begrifflichkeiten in dem erstmals 1949 erlassenen Landwirtschaftskammergesetz und einer Vielzahl vorzunehmender redaktioneller Anpassungen bzw. Änderungen.

Zudem gab es ein wichtiges praktisches Bedürfnis, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für zeitgemäße digitale bzw. hybride Veranstaltungsformate für Organversammlungen und Gremiensitzungen der Landwirtschaftskammer zu schaffen, damit die Selbstverwaltungskörperschaft auch in krisenhaften Situationen handlungssicher agieren kann und in jeder Lage funktionsfähig ist.

Schließlich war im Hinblick auf die Durchführung von Warentests aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Für rechtliche Klarstellungen, wie z. B. die Dienstherrenfähigkeit der Landwirtschaftskammer oder aber die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in der Hauptversammlung, wurden erstmals deklaratorische Regelungen eingefügt.

